- 239. Das beginnen einer handlung seiner selbst wegen, der verkehr mit einer frau, welche geistige getränke trinkt, das aufgeben des Veda-lesens, des feuers, der kinder, und auch das aufgeben der verwandten,
- 240. Das abhauen von bäumen zum verbrennen, den lebensunterhalt gewinnen durch seine frau, durch tödtung oder durch arzeneien, durch aufstellung von verletzenden maschinen, lasterhaftigkeit, das verkaufen seiner selbst,
  - 241. Einem Śûdra zu dienen, freundschaft mit verworfenen menschen, verbindung mit einer frau aus verworfener kaste, eben so das leben ohne zu einer klasse zu gehören, von fremder nahrung sich nähren,
- 242. Das lesen von schlechten büchern, die aufsicht über metallgruben zu führen, und seine frau zu verkaufen:

  1) 234 jedes einzelne von diesen ist eine kleinere sünde 1).

  Mn. 11, 59-66.

  242. 7-316 5-1
- 243. Zwölf jahre einen schädel und ein zeichen tragend, erbetene speise essend, seine that erzählend, wenig 12Mn.11, essend, erlangt der mörder eines Brähmana reinigung ').
- 244. Durch rettung eines Brâhmana oder von zwölf <sup>1)Mn.11</sup>, kühen <sup>1</sup>), so wie durch das baden bei dem Avabhritha eines <sup>2)Mn.11</sup>, pferdeopfers <sup>2</sup>) erlangt er ebenfalls reinigung.
  - 245. Der tödter eines Brâhmana wird auch rein, wenn er einen von langer, schmerzhafter krankheit ergriffenen Brâhmana oder eine solche kuh auf dem wege erblickt, und sie von den schmerzen befreiet.
- 246. Er wird auch rein, wenn er, indem er das geraubte gut eines Brâhmana retten will, getödtet wird, oder auch 13Mn.11, am leben bleibt 1), aber deshalb mit waffen verwundet wird.